

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 4. März 1801. Viertes Quartal.

Den 13. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 5. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gerichts der Finanzcommission über die  
Bittschrift des B. Jos. Pfenningers v. Büren C. Lu-  
zern, der um Aufhebung eines Bodenzinses bittet.)

Nun werde von ihm auch sogar der Bodenzins ab-  
gesfordert, indem die Verwaltungskammer des Cantons  
Luzern, durch ihren Beschluss vom 19. Augusti. 1800,  
auf seine daher gemachten Vorstellungen — in Erwä-  
gung, daß dieser Bodenzins ab den Gütern der Mühle,  
und nicht ab dem Mühlerecht zu entrichten sey, besun-  
den und beschlossen habe:

1) Sie könne in das Begehren des B. Jos. Pfen-  
ningers nicht eintreten.

2) Sie fordere ihn daher auf, den schuldigen Bo-  
denzins ehestens zu entrichten.

Es zeige sich aber aus dem Kaufbrief um diese  
Mühle vom Jahr 1455 das Gegenteil von der Be-  
hauptung der Verwaltungskammer, und daß schon  
damals diese Frucht nicht ab den Gütern, sondern  
einzig ab der Mühle bezahlt wurde.

Da das Begehren des B. Joseph Pfenningers gän-  
lich in den 12. Artikel des Gesetzes wegen Loskaufung  
der Grundzinsen einschlägt, welcher bestimmt, daß, in  
Fällen, wo diese sammelhaft sowohl auf abgeschafften  
anschließlichen Vorrechten, als auf Eigenschaften re-  
chtfesten und also nur theilweise aufgehoben seyen, bey  
einem Mangel freundlicher Vergleichung, die be-  
treffenden Verwaltungskammern das Verhältniß zwi-  
schen dem bleibenden und abzuschaffenden Theil des  
Grundzinses, unter Vorbehalt der Weiterziehung an  
die Vollziehung, zu bestimmen haben sollen; so rathet  
Ihnen B. G. Ihre Finanzcommission an, die Bitt-  
schrift des B. Pfenningers samt ihren Belegen, durch

Botschaft zu diesjähriger Vereinigung an die Vollziehung  
zu übersenden.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Der gesetzg. Rath über sendet Ihnen eine Bittschrift des B. Joseph Pfenningers, Müller zu Büren Canton Luzern, zu Erhaltung einer Ent-  
schädigung oder Erlassung seines Bodenzinses, wegen erlittenem Verlust seines von der vormaligen Regierung  
zu Luzern mit der Mühle im Jahr 1790 erkauften  
Mahl-Twingrechts, und fügt derselben die sie beglei-  
tenden Belege bei, mit der Einladung, diesen Gegens-  
stand nach dem Geiste des 12. Art. des Gesetzes vom  
31. Jan. 1801 über den Loskauf der Grundzinsen bes-  
richtigen zu lassen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs- Commission  
über die Form der Cassationen wird in Berathung ge-  
nommen und die Fortsetzung der letztern alsdann bis  
morgen vertagt. (S. d. Gutachten S. 1084.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird für 3 Tage  
auf den Canzleitisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Sie haben in dem über die Wieder-  
besetzung der allfällig in beiden Räthen erledigten Stel-  
len am 9. Herbstm. 1800 verfaßten Gesetz durch den  
3. Art. verordnet, daß jedes Mitglied diejenigen Bür-  
ger, die es für die zu besetzenden Stellen vorschlagen  
will, beim Secretariat einschreiben lassen möge, und  
dennoch durch den 4. Art. jenes Gesetzes zu gleicher  
Zeit festgesetzt, daß die Wahl durch geheimes Stim-  
menmehr vor sich gehen soll. So sehr ich auch mich  
bemühen möchte, einige Gründe aufzufinden, wodurch  
die zwischen dem 3. und 4. Art. sich zeigende Verschic-  
kenheit gerechtfertigt werden könnte, so wenig bin ich  
überzeugt worden, daß von der im 3. Art. enthaltenen  
Vorführung einiger Vortheil vor jedem andern, durch  
die gewöhnlichen Stimmzettel gemachten geheimen Vor-

Schlag erzielen werde. Angenommen, daß unser Vaterland so glücklich sey, die Wahlen der Beamten durch wahres Verdienst mit Vermeidung aller Nebenabsichten bestimmt zu sehen, so wird dennoch jede noch so unbefangene, uneigennützige Wahl, sowohl für den Vorschlagenden als den in Vorschlag gebrachten, zu manchen schiefen Rüthmässungen, die leider oft nur zu sehr ihren Einfluß behaupten, Anlaß geben, wenn der Vorschlagende sich nennen müßt.

Lassen wir jedem aus uns das Vergnügen, seine Pflicht — dem Würdigern seine Stimme zu geben — in der Stille auszuüben, um jeden Verdacht irgend einer Begünstigung oder Freundschaftsbezeugung zu entfernen: Wir sehen dadurch den Gewählten in den erwünschten Zustand, daß seine Besförderung dem Zutrauen des ganzen Corps und nicht den Wünschen oder den Vorschlägen einzelner aus uns zugeschrieben wird. Ich trage also darauf an, den 3. Artikel dahin abzuändern: Daz bey zu besetzenden Stellen in dem gesetzl. Rath, am Tag vor der Wahl, in der Versammlung jedes Mitglied beim Namensaufruf durch geheime Stimmzedel ein Mitglied vorschlagen soll: Daz bey solchen zu besetzenden Stellen auch dem Volkz. Rath (es ist in jenem Gesetz durch Druckschleier geschoben. Rath gesetzt) Anzeige gehabt werde, wovon ebenfalls jedes seiner Mitglieder einen Vorschlag, aber auch in geheim, machen kann, und der Volkz. Rath wird dann diese von seinen Mitgliedern gemachten Vorschläge dem gesetzl. Rath mittheilen.

Am 6. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird verlesen und für 3 Tage auf den Tisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Ihrem Auftrag vom 5ten diesz folge hat Ihre Finanzcommission die Ihnen von dem Volkz. Rath mitgetheilten Verbalprozesse von den im Canton Baden versteigerten Nationalgütern in möglichst sorgfältige Prüfung genommen. Der substantielle Inhalt derselben ist folgender:

A. Im District Baden.

1) Die sogenannte Berner-Scheune; geschätz 2000, verkauft 2240, vorgelöst 240 Fr. (Forts. f.)

### Kleine Schriften.

Denkmal der feyerlichen Einsetzung des

Erziehungs-Rathes und der Schulinspektoren des Cantons Linth. — Gestiftet in Glarus auf dem Rathause den 20ten Januar 1801. Gedruckt zu Glarus 1801. 8. S. 31.

Man findet hier außer der Eröffnungsrede dieser Feierlichkeit von dem Regierungsrathalter Heer, einem Verzeichnisse der Erziehungsräthe, Adjunkten, und Schulinspektoren des Cantons, und einem Gelegenheitsgedichte des Barden von Riva; eine Rede des B. Pfr. Zwicky in Niederurnen: über das Wohlthätige des abgeschiedenen Jahrhunderts, in Rücksicht der Geistescultur, mit besonderer Rücksicht auf den Canton Linth.... Die Wahl des Gegenstandes und die Behandlung desselben gereichen ihrem Verfasser gleichmäßig zur Ehre. Rec. will durch Aushebung einiger Stellen, seine Leser an dem Vergnügen Theil nehmen lassen, das er selbst dem aufgellärteten und patriotischen Verfasser verdankt.

„O mit welch heitern Blicken könnten wir, die Bewohner des Cantons Linth, von der Höhe, auf welcher wir jetzt stehen, das lange Thal überschauen, das wir und unsere Väter durchwandert haben, wenn wir bedeutenden Gewinn, in Rücksicht unserer Geistesbildung von dem vollendeten Jahrhunderte aufzuweisen hätten, und in der frohen Überzeugung von denselben scheiden könnten, daß wir in Künsten und Wissenschaften, in der Entfernung gemeinschädlicher Irrthümer und Vorurtheile, und in der Verbesserung unserer Denkart und Sitten, gleiche Schritte mit andern gebildeten Nationen gehalten hätten. Allein wenn wir auch nur einen flüchtigen Blick auf dasjenige werfen, was unsere Nachbarn, was fremde Nationen in dieser Hinsicht geworden, und was wir noch gegenwärtig sind; wie sehr sie sich emporheben, und wie tief wir stehen blieben; so müßte wahrlich der aufgeklärte Freund des gemeinen Wesens, bey diesem demuthigen Rückblick sein engeres Vaterland beklagen, und sein ganzes Wesen sich in finstere Schwermuth hüllen, wenn ihn nicht die heutige außerordentliche Feierlichkeit und vorzüglich die besondere Aufmerksamkeit der helvetischen Regierung auf diese wichtigste Angelegenheit denkender Weisen, zu bessern Erwartungen berechtigte, ihm frohere Aussichten in die vor uns liegende, freylich noch in einen dichten Schleier eingehüllte Zukunft öffnete, und ihm von dem bereits betretenen Jahrhunderte, eine reichere Endte hoffen ließe.“

„Leider müssen ganz gewiß alle wahren und aufge-